

STROMPRODUKTE

für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Landshut)

Stand: 01.01.2025

1. Allgemeine Hinweise

Mit den nachstehenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotenen Stromprodukte nach § 14a EnWG **innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Landshut**. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Vertragsbestätigung, dem erteilten Auftrag und den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Gegenstand des angebotenen Vertrages ist die Versorgung mit elektrischer Energie zum Eigengebrauch. Wartungsdienste werden nicht angeboten und sind gegebenenfalls beim örtlichen Netzbetreiber (Stadtwerke Landshut) erhältlich.

Aktuelle und weiterführende Informationen, insbesondere zu den aktuellen Energiepreisen, sind unter www.stadtwerke-landshut.de sowie unter Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), per E-Mail unter info@stadtwerke-landshut.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut erhältlich.

2. Stromprodukte und -preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a Energiewirtschaftsgesetz sind alle Wärmepumpen, Wallboxen, Stromspeicher und Klimageräte mit einer installierten Leistung von mehr als 4,2 kW, die nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden.

Um eine Überlastung des Netzes zu vermeiden, erhält der Netzbetreiber zukünftig die Möglichkeit, die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen auf eine Leistung von 4,2 kW zu drosseln. Im Gegenzug berechnet er unabhängig von der tatsächlichen Steuerung (Drosselung) nur ein reduziertes Netzentgelt.

Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, haben einen Bestandsschutz. Hier gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2028.

Bei Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 kann jederzeit freiwillig in die neue Regelung gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in einen Vertrag ohne Regulierung ist dann aber nicht mehr möglich.

2.1 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Modul 1

Bei Modul 1 werden die vom Netzbetreiber vorgegebenen Netzentgelte pauschal reduziert. Diese Reduzierung wird als Gutschrift in der jeweiligen Jahresrechnung abgezogen und ist somit noch nicht bei den nachfolgenden Preisen berücksichtigt. Die Höhe der Reduzierung entnehmen Sie bitte dem Netznutzungspreisblatt des Netzbetreibers. Die Netzentgelte können maximal auf Null reduziert werden. Es ist keine separate Messung erforderlich.

**kundenorientiert.
nachhaltig.
effizient.**

Strom
Gas
Wasser
Wärme
Abwasser
Stadtbad
Busse
Parkhäuser

 **STADTWERKE
LANDSHUT**

SERVICE-NUMMER 0800 0871 871

■ www.stadtwerke-landshut.de

2.1.1 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Modul 1 (gültig ab 01.01.2025)

Eintarifmessung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	8,52	10,14
Verbrauchspreis	ct/kWh	28,67	34,12
Zweitarifmessung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	12,51	14,89
Verbrauchspreis Hochtarif	ct/kWh	31,18	37,10
Verbrauchspreis Niedertarif	ct/kWh	24,07	28,64

2.1.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Modul 1 Öko (gültig ab 01.01.2025)

Eintarifmessung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	8,52	10,14
Verbrauchspreis	ct/kWh	28,97	34,47
Zweitarifmessung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	12,51	14,89
Verbrauchspreis Hochtarif	ct/kWh	31,47	37,45
Verbrauchspreis Niedertarif	ct/kWh	24,36	28,99

2.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Modul 2

Die Reduzierung der Netzentgelte bestehen bei Modul 2 aus einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises. Die entsprechende Reduzierung wurde bei den nachfolgenden Preisen bereits berücksichtigt. Technische Voraussetzung hierfür ist ein separater Zähler für die steuerbare Verbrauchseinrichtung.

2.2.1 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Modul 2 (gültig ab 01.01.2025)

Eintarifmessung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	6,05	7,20
Verbrauchspreis	ct/kWh	21,95	26,12
Zweitarifmessung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	10,10	12,02
Verbrauchspreis Hochtarif	ct/kWh	22,99	27,36
Verbrauchspreis Niedertarif	ct/kWh	20,29	24,15

2.2.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Modul 2 Öko (gültig ab 01.01.2025)

Eintarifmessung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	6,05	7,20
Verbrauchspreis	ct/kWh	22,24	26,47
Zweitarifmessung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	10,10	12,02
Verbrauchspreis Hochtarif	ct/kWh	23,29	27,71
Verbrauchspreis Niedertarif	ct/kWh	20,59	24,50

2.3 Mehrkosten für digitale Zähler

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet. Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Heizstrom Eintarif	€/Monat	
	netto	brutto
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung	0,02	0,02
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	2,12	2,52

Heizstrom Zweitarif	€/Monat	
	netto	brutto
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung	-0,57	-0,68
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	1,53	1,82

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau.

Weitere Infos und Preise für Zusatzaufwendungen erhalten Sie unter www.stadtwerke-landshut.de/messstellenbetrieb.

2.4 Zusätzliche Entgelte und Kosten

	Abrechnung (je Vorgang)	netto	brutto
2.4.1	Mehrkontenführung (getrennte Kundenkonten)	14,69 €	17,48 €

2.5 Preiszusammensetzung und -anpassungen

Die vorgenannten Bruttopreise verstehen sich als Endpreise im Sinne des § 3 Preisangabenverordnung inklusive der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Neben der Umsatzsteuer sind mit den Preisen sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf die Energielieferung entfallenden, gesetzlich bedingten, Abgaben für Stromlieferungen (zurzeit Stromsteuer, Konzessionsabgabe, EEG-Umlage (zum 01.07.2022 entfallen), KWKG-Umlage, Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage gemäß § 17 Abs. 5 EnWG, Umlage gemäß § 18 AbLaV) und sämtliche sonstigen Kosten für Energiebeschaffung, Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Vertrieb abgegolten.

Wird der Messstellenbetrieb beziehungsweise die Messung von einem Dritten durchgeführt, werden dem Kunden die in den Preisen hierfür enthaltenen Entgelte für Messstellenbetrieb/Messung erstattet.

Informationen zur Anpassung der Preise durch die Stadtwerke Landshut und den damit verbundenen Rechten des Kunden sind in den „Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (AGB-Strom-VT)“ enthalten.

3. Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen

Die unter Ziffer 2 genannten Stromlieferungsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und sind mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum des Lieferbeginns (Mindestlaufzeit), ordentlich kündbar. Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4. Sperr- und Niedertarifzeiten

4.1 Sperrzeiten für Wärmepumpen

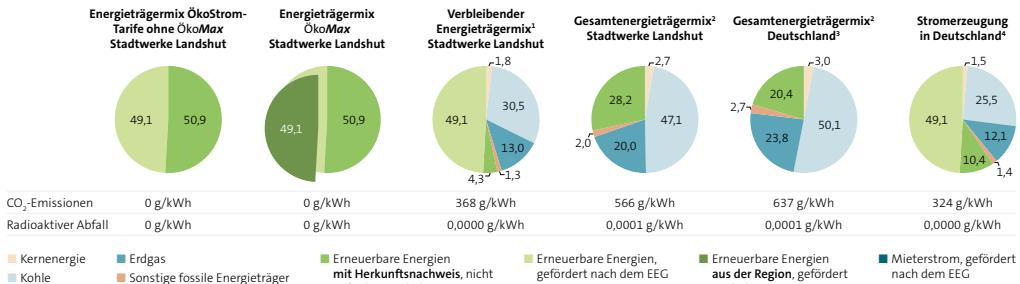
- 01.11. bis 28.02. (Wintersperrzeiten): Mo. – Fr. 10.00 – 12.00 Uhr
- 01.03. bis 31.10. (keine Sperrzeiten)

4.2 Niedertarifzeiten des Netzbetreibers Stadtwerke Landshut

Montag bis Freitag 22.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages
Samstag 00.00 – 24.00 Uhr
Sonn- und Feiertage 00.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages

5. Stromkennzeichnung (Hinweis gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz)

aus dem Bezugsjahr 2023 erhalten Sie folgende Angaben:



Ausweisung Herkunftsstaaten ÖkoStrom Stadtwerke Landshut nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: Norwegen (38 %), Schweden (35 %), Island (27 %)
ÖkoMax Stadtwerke Landshut mit Regionalnachweisen aus Landshuter Wasserkraft

¹ Standard-Tarife ohne ÖkoStrom | ² Durch die EnWG-Novelle 2021 entfällt die Angabe des Anteils „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“

³ Berechnung der Stadtwerke Landshut | ⁴ Quelle: BDEW

6. Energieeinspar- und Energieeffizienzberatungsangebote (Hinweis gemäß § 4 EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Angaben über die Wirksamkeit von angebotenen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei den Stadtwerken Landshut (Kontaktdaten siehe unten) und den bekannten Verbraucherorganisationen (zum Beispiel Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Landshut, Neustadt 516, 84028 Landshut, E-Mail: landshut@vzbayern.de) und Energieagenturen (zum Beispiel www.dena.de, www.landshuterenergieagentur.de).

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Strom-VT)

Die „Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (AGB-Strom-VT)“ sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

8. Kontakt

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen, ist unser Serviceteam im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut, gerne für Sie da.

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871
Fax: 0871 1436 2052
E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de
Internet: www.stadtwerke-landshut.de

